

EU-Mehrwertsteuer

Nachweis der EU-Mehrwertsteuer bei Gebrauchtyachten

Für den Nachweis der EU-Mehrwertsteuer bei Yachten gibt es kein EU-weit einheitliches Dokument. Es bleibt deshalb den Zollbehörden der einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen, welche Dokumente als ausreichender Steuernachweis anerkannt werden und welche nicht.

Folgende Dokumente werden in der Regel als Steuernachweis anerkannt:

1. Originalrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer

Die Originalrechnung bestätigt den Verkauf des Neuschiffes an den Erst-Eigner und muss die EU-Mehrwertsteuer explizit ausweisen.

Die Rechnung muss den Vermerk enthalten, dass „der Gesamtbetrag vollständig bezahlt“ wurde.

Idealerweise wird eine notariell beglaubigte Kopie dieses wichtigen Dokuments von Eigner zu Eigner weitergereicht.

2. Bestätigung offizieller Stellen (Finanzamt, Zoll o.ä.)

Ebenfalls anerkannt werden Bestätigungen von offiziellen Behörden wie Finanz- oder Zollämtern. Gerade bei der Nachversteuerung von bisher unversteuerten Schiffen erhält der Eigner in jedem Fall einen offiziellen Nachweis darüber, dass er das Schiff zum Zeitwert nachversteuert hat.

3. Transportdokumente T1, T2L

Schwieriger ist die Situation ohne o.g. Papiere. Dann können andere Dokumente aushilfsweise als Steuernachweis dienen.

In diesem Zusammenhang ist oft die Rede von den EU-Formularen T1 und T2L.

In manchen Artikeln werden diese Frachtpapiere als „offizieller Steuernachweis“ bezeichnet – jedoch ist dies grundsätzlich fragwürdig! Die Frachtpapiere dienen der Vereinheitlichung und Vereinfachung des enormen Frachtaufkommens der EU im Binnen- und Exportverkehr. Sie stellen grundsätzlich keine EU-Mehrwertsteuerbescheinigung dar; da auf den Papieren aber auch der Steuerstatus vermerkt sein kann, werden sie von Zollbehörden mangels anderer Unterlagen unter Umständen anerkannt.

Nicht anerkannt werden generell Bestätigungen von Eigner/Makler oder Klauseln im Kaufvertrag, dass die „EU-Mehrwertsteuer bezahlt“ worden sei.

Amtliche Schiffspapiere (z.B. das deutsche Flaggenzertifikat) und nichtamtliche Dokumente (z.B. der ADAC-Bootsschein) stellen keinesfalls eine EU-Mehrwertsteuer-Bescheinigung dar!

Vermehrte Kontrollen

In vielen EU-Staaten werden in Zeiten knapper Finanzen vermehrt Steuerkontrollen durch die örtlichen Zollbehörden durchgeführt. Diese Steuerfahndungen erfolgen entweder durch das Aufbringen von Schiffen auf dem Meer oder durch Kontrollen in Häfen und Marinas.

Um zu verhindern, dass das neu erworbene Schiff bereits im nächsten EU-Hafen „an die Kette gelegt“ wird, sollte ein EU-Mehrwertsteuernachweis an Bord mitgeführt werden. Der Nachweis der EU-Mehrwertsteuer erfolgt entweder durch die Originalrechnung mit Angabe der bezahlten Mehrwertsteuer oder durch ein offizielles Dokument von Finanzamt oder Zollbehörde.

Eine eingehende Prüfung der Unterlagen vor dem Yachtkauf ist für Laien schwierig und die Zuhilfenahme von Experten ist ratsam. Da es sich bei der EU-Mehrwertsteuer um meist hohe fünfstelligen Beträge handelt (19-25% der Kaufsumme), sollte man nicht gutgläubig auf Beteuerungen von Händlern und Eignern hereinfallen.

Stellt sich nach dem Kauf des Schiffes heraus, dass das Schiff - entgegen der Aussage des Voreigners oder des Maklers - nicht versteuert ist, läuft eine Schadensersatzklage aufgrund der meist komplizierten internationalen Rechtslage ins Leere.

Wie sollte z.B. ein „geprellter“ deutscher Käufer gegenüber einem finnischen Händler, welcher ihm ein spanisches Schiff auf den Kanaren verkauft hat, in Deutschland zu seinem Recht kommen? Deshalb ist beim Kauf einer gebrauchten Yacht sehr genau auf den ordnungsgemäßen Nachweis der EU-Mehrwertsteuer zu achten!

Nachversteuerung im EU-Aufenthaltsland

Alternativ kann man sich nach einem gebrauchten Schiff ohne bezahlte Mehrwertsteuer umschauen – dann ist von Anfang an klar, dass die Yacht nicht versteuert worden ist.

Nach dem Kauf wird das Schiff im jeweiligen EU-Aufenthaltsland (nach)versteuert; oder es bleibt bei einer Nutzung außerhalb der EU steuerfrei.

Beispiel:

Deutscher Staatsbürger mit Wohnsitz in Deutschland erwirbt ein unversteuertes Schiff in der Türkei, registriert dieses in Deutschland (Flaggenzertifikat BSH), und möchte es legal innerhalb der EU benutzen.

In welchem EU-Land ist dieses Schiff steuerpflichtig?

Die Yacht muss im EU-Aufenthaltsland versteuert werden – in diesem Fall wird das Schiff bei Einreise nach Griechenland **zu dem dort gültigen Mehrwertsteuersatz** versteuert („in den Verkehr gebracht“).

Eine Versteuerung in Deutschland ist grundsätzlich nur möglich, wenn sich das Schiff tatsächlich in Deutschen Hoheitsgewässern aufhält!

Wichtig ist hierbei, sich von der Behörde einen offiziellen Nachweis über die Versteuerung zum Zeitwert ausstellen zu lassen; spätestens bei der nächsten Zollkontrolle ist dieses Papier dann „Gold wert“!